

Aufwandsentschädigungsordnung

vom 3. Juli 2025

Aufgrund von § 65b Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes für Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024,

in Verbindung mit § 106 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)

und § 28 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der HTWG Hochschule Konstanz (OrgaS) in der Fassung vom 03. Juli 2025

hat der Studierendenrat der HTWG Hochschule Konstanz am 3. Juli 2025 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufwandsentschädigungsberechtigte	3
§ 2	Vorstand der Verfassten Studierendenschaft.....	3
§ 3	Referate	3
§ 4	Sitzungsleitung.....	3
§ 5	Verzicht.....	3
§ 6	Kopplung der Aufwandsentschädigungen an die Berichtspflicht	3
§ 7	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	3

§ 1 Aufwandsentschädigungsberechtigte

- (1) Eine Aufwandsentschädigung können alle Mitglieder der Studierendenschaft für Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten. Dies umfasst Aufwandsentschädigungen im Sinne des Landesreisekostengesetzes sowie Entschädigungen für den Mitgliedern entstandene Mehrkosten auf Beschluss des entsprechenden Gremiums.
- (2) Mitglieder, welche ein Amt innehaben, das in dieser Vorschrift aufgeführt ist, erhalten darüber hinaus zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 2 Vorstand der Verfassten Studierendenschaft

Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter erhalten monatlich pauschal je 400 € Aufwandsentschädigung.

§ 3 Referate

Den Referatsleitern des AStA der Verfassten Studierendenschaft stehen monatlich pauschal je 100 € für Aufwandsentschädigungen zur Verfügung. Der Referatsleitung des Finanzreferats stehen in Summe monatlich pauschal 200 € für Aufwandsentschädigung zur Verfügung. Die Referate sind der AStA Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung eines Gremiums erhält pro Leitung einer Sitzung 20 € Aufwandsentschädigung. Es kann immer nur einer Person als Sitzungsleitung pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung kann erst ausgezahlt werden, wenn das Protokoll beschlossen und unterschrieben vorliegt. Ist für die Einberufung, die Vor- und die Nachbereitung einer Sitzung eine Person ausdrücklich bestimmt (Organisationsleitung), so steht dieser Person nach Durchführung dieser Aufgaben die Aufwandsentschädigung anstelle der Sitzungsleitung zu.

§ 5 Verzicht

Alle Mitglieder können auf ihre Aufwandsentschädigung oder auf Teile davon freiwillig verzichten.

§ 6 Kopplung der Aufwandsentschädigungen an die Berichtspflicht

Jeder Aufwandsentschädigungsberechtigte muss dem StuRa einen monatlichen Tätigkeitsbericht vorlegen. Der Studierendenrat bildet einen internen Ausschuss zur Entscheidung über die Aufwandsentschädigungen. Jedes Mitglied des Studierendenrates darf Mitglied dieses Ausschusses sein. Er entscheidet am Monatsanfang auf Grundlage des vergangenen Berichts, ob die Aufwandsentschädigung für den kommenden Monat in voller Höhe, gekürzt oder gar nicht ausgezahlt wird.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Konstanz, den 03. August 2025

Konstanz, den 03. August 2025

Gezeichnet

Gezeichnet

Präsident des Studierendenrats
Julian Reichwein

Stv. Präsidentin des Studierendenrats
Lena Eickhoff